

AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

Wesel, 6. Mai 2013 Nr. 14 38. Jahrgang S.1 - 7

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

J	Offentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005	2
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Atso Saveski	3
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Józef Marcinkiewicz	3
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Kocho Dzhambazov	4
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Laura Mercedes Langheinrich	4
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Nazif Hasanov	5
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung Herrn Musa El- Lahib	5
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Juri Lisenko	6
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Robert Krzystof Tobiasz	6
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn	7

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungsund Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1.März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein - Westfalen 2005 S. 174).

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen

- Angaben zur Lage
- Angaben zur Tatsächlichen Nutzung
- Angaben zur Bodenschätzung
- Eigentümerangaben
- Angaben zur charakteristischen Topographie

wurden vereinzelt in allen Städten und Gemeinden des Kreises Wesel aktualisiert bzw. erstellt.

Die Veränderungen werden den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters in den Diensträumen des Katasteramtes, Raum 402, Reeser Landstraße 31 in Wesel,

vom 03.06.2013 bis 03.07.2013 bekannt gegeben.

Das Katasteramt hat die folgenden Öffnungszeiten:

- montags bis donnerstags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt des Liegenschaftskatasters als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wesel, den 30.04.2013

Kreis Wesel Der Landrat Im Auftrag gez. Witte

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Atso Saveski**, letzte bekannte Anschrift Lege 6 in 1000 Sofia (Bulgarien), einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.04.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-MA141, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.04.2013 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Józef Marcinkiewicz**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Homberger Straße 158, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 19.04.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QO875, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.04.2013 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. K. Leineweber

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Kocho Dzhambazov** letzte bekannte Anschrift Sokol 10, BG-4000 PLOVDIV) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 11.04.2013- Aktenzeichen 01056902976 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.04.2013 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Bildstein

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Laura Mercedes Langheinrich** letzte bekannte Anschrift Jahnstraße 56, 47506 Neukirchen-Vluyn) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 27.03.2013-Aktenzeichen 01056799555 (SB 45) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 159 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.04.2013 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Filipovic

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Nazif Hasanov** letzte bekannte Anschrift Laaker Straße 22, 47137 Duisburg) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 15.02.2013- Aktenzeichen 01056826129 (SB 15) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 261 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.04.2013 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Gülicher

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Musa El-Lahib** letzte bekannte Anschrift Waldstr. 95, 45661 Recklinghausen) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 11.03.2013- Aktenzeichen 01056867100 (SB 34) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.04.2013 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Hermann

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Juri Lisenko** letzte bekannte Anschrift Kriwenkost 81, 303, KZ-140000 PAWLODAR) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 25.03.2013- Aktenzeichen 01056703825 (SB 7) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.04.2013 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Zach

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Robert Krzystof Tobiasz**, letzte bekannte Anschrift Römerstr. 432 in 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 25.04.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-ZQ841, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.05.2013 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Güldenbog

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Norbertus Bamberger**, letzte bekannte Anschrift Venlo, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.05.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF QX313, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 03.05.2013 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Engel